

Tit. B.III.1.2 RdSchr. 91b

Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Tit. B.III – Beitragspflichtige Einnahmen -> Tit. B.III.1 – Beschäftigte

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. RRG 1992 und RÜG; hier: Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht sowie Hinzuverdienstgrenzen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.III.1.2 RdSchr. 91b – [jetzt] Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

(1) Beitragsbemessungsgrundlage für die nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI versicherten [jetzt] behinderten Menschen ist nach § 162 Nr. 2 SGB VI das Arbeitsentgelt, mindestens aber ein Betrag von 80 v. H. der (monatlichen) Bezugsgröße. . . Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt damit vom [jetzt] 1. 1. 2010 an

- im bisherigen Bundesgebiet 2 548 EUR,
- im Beitrittsgebiet 2 408 EUR.

(2) Sofern das dem [jetzt] behinderten Menschen tatsächlich gewährte Arbeitsentgelt die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage übersteigt, sind die Rentenversicherungsbeiträge nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen.

(3) Für den Bereich der Krankenversicherung beläuft sich die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 235 Abs. 3 SGB V . . . auf 20 v. H. der monatlichen Bezugsgröße; sie beträgt [jetzt] seit dem 1. 1. 2020 637 EUR.